



Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 **(Corona-Testverordnung – TestV vom 08. März 2021)**

Seit dem 08. März 2021 gibt es eine neue Corona-Testverordnung, welche in den §§2, 3, 4 und 4a den Anspruch auf die Testung zur **Verhütung der Verbreitung** des Coronavirus regelt.

Auf Nachfrage beim Bundesministerium für Gesundheit Bonn wurde die Industrie- und Handelskammer Dresden, Geschäftsstelle Zittau mitgeteilt, dass die Testmöglichkeit bzw. der Anspruch auf o. g. Tests **für jede** (§4a TestV - Bürgertest) asymptomatische Person besteht. Dieser Anspruch ist an keinerlei Bedingungen geknüpft und besteht somit **unabhängig** von Herkunft und Wohnsitz. Soweit ein Testzentrum in Deutschland die Durchführung der Bürgertestung von dem Nachweis abhängig macht, dass die getestete Person in Deutschland lebt, **ist dies unzulässig**. Bei Testungen nach § 4a der TestV kann dargelegt werden, dass die zu testende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD hat, dies ist aber keine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs. Dieser besteht uneingeschränkt.

Fazit: Die Testmöglichkeit („Bürgertest“) besteht auch für Grenzpendler, unabhängig von ihrem Wohnort. Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme.

Die vollständige Corona-Testverordnung können Sie hier nachlesen:

[Corona-TestV 09.03.2021](#)

Gern steht Ihnen die Wirtschaftsförderung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf für Rückfragen zur Verfügung.

Telefon: +49 3586 763213

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@ebersbach-neugersdorf.de

